



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7117/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1818 /AB
1995-09-14

zu 1708 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1708/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Details zur Telefonüberwachung 2, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilt der Justizminister die Unterschiede bei der Telefonüberwachung in Österreich und den USA?
2. Wie lautet nach Information des Justizministers der mengenmäßige Vergleich der genehmigten TÜ in den beiden Ländern in den Jahren 1987 bis 1994?
3. Welche Gründe sieht das Justizministerium für die bedeutend häufigere Anwendung der TÜ in Österreich?
4. Strebt der Justizminister auch in Österreich eine Verschärfung bei der richterlichen Genehmigungspflicht im Sinn der USA an?
5. Wie häufig wurden in Österreich sowie der USA in den Jahren 1987 bis 1994 jeweils TÜ genehmigt und in wievielen Fällen wurden jeweils aufgrund der TÜ Verhaftungen durchgeführt?

6. Wie häufig wurden in den Jahren 1990 bis 1994 jeweils Anträge auf kleinen Lauschangriff gestellt? Wie häufig wurden in den jeweiligen Jahren diese Anträge genehmigt? Wieviele Verhaftungen erfolgten in den Einzeljahren aufgrund dieser Genehmigungen?
7. Trifft es in Österreich wie in Deutschland zu, daß häufig am Wochenende Anträge auf TÜ bei mit Strafrechtsfragen nicht vertrauten Vormundschafts- oder Familienrichtern gestellt werden? Liegen Aufzeichnungen über die Häufigkeit einer allfälligen derartigen Praxis vor? Wenn ja, wie häufig war dies 1994 der Fall?
8. Wie ist die Situation im Fall elektronischer Überwachungsmaßnahmen sowie Rasterfahndung in anderen europäischen Ländern geregelt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich habe bereits bei mehreren Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß punktuelle Vergleiche einzelner Institute des Strafprozeßrechts verschiedener Länder schwierig und problematisch sind. Dies vor allem deshalb, weil zu einer weitergehenden Beurteilung nicht nur die Voraussetzungen und der Regelungsumfang des einzelnen Instituts, sondern auch seine Bedeutung im Prozeß, seine Einbettung in dessen Ablauf und die Unterschiede der Prozeßordnungen überhaupt zu berücksichtigen sind. Dies gilt in besonderem Maße für den Fall, daß eine kontinentaleuropäische Rechtsordnung mit einer anglo-amerikanischen verglichen werden soll. Nur beispielsweise sei angeführt, daß die Rollen der Parteien und das Beweisrecht im Strafverfahren der USA grundlegend anders ausgestaltet sind, als dies nach der österreichischen Strafprozeßordnung der Fall ist.

Aus diesem Grund versuchen die Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz im Zuge der Vorbereitung gesetzlicher Änderungsvorschläge zwar einen Überblick über einschlägige ausländische Regelungen zu gewinnen, doch werden dabei schwerpunktmäßig Rechtsordnungen europäischer Länder mit eher vergleichbaren Rechtssystemen und Traditionen, also insbesondere aus dem Bereich der Europäischen Union, heran-

gezogen. Diesen Bemühungen soll und kann auch niemals der Rang und die Aussagekraft wissenschaftlicher Untersuchungen zukommen.

Hinsichtlich des Strafprozesses der USA werden im Bundesministerium für Justiz vor allem die zugänglichen wissenschaftlichen Beiträge ausgewertet, die im deutschen Sprachraum erscheinen und deren Schlußfolgerungen meist auf die deutsche Strafprozeßordnung abgestellt sind. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem das Standardwerk "Der Lauschangriff in den USA und in Deutschland" von Böttger/Pfeiffer (ZRP 1994, 7 ff.), auf das in der Anfrage Bezug genommen wird, zu nennen. Da mir keine weiteren als die in diesem Aufsatz angeführten Daten über den Einsatz und die prozeßrechtlichen Konsequenzen der Telefonüberwachung in den USA bekannt sind, beziehe ich mich in weiterer Folge, soweit Zahlen erfragt werden, ausschließlich auf inländische Informationen.

Zu 2 und 5:

Eine verlässliche Angabe darüber, wie häufig in Österreich in den Jahren 1987 bis 1994 Telefonüberwachungen genehmigt worden sind und in wievielen Fällen jeweils aufgrund der Telefonüberwachungen Verhaftungen durchgeführt worden sind, ist nicht möglich, weil in den Sprengeln einiger Staatsanwaltschaften insbesondere für die Jahre 1987 und 1988 keine Aufzeichnungen existieren und auch die Anzahl der Verhaftungen bei mehreren Staatsanwaltschaften, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Wien, nur mittels unzumutbaren Arbeitsaufwandes ermittelt werden könnte.

Davon ausgehend ist festzuhalten, daß dem Bundesministerium für Justiz die Zahl von mindestens 1004 Fällen von Telefonüberwachungen bekannt ist, die in den Jahren 1987 bis 1994 genehmigt worden sind. In diesem Zeitraum wurden in mindestens 26 Verfahren Verhaftungen vorgenommen. Betroffen waren mindestens 76 Personen. Nochmals sei jedoch auf die Unsicherheit dieses Zahlenmaterials hingewiesen.

Was Zahlenangaben für die USA anlangt, so verweise ich auf die Antwort zu 1.

Zu 3:

Aus den im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 angeführten Erwägungen sehe ich mich nicht in der Lage, die Gründe für den Einsatz von Telefonüberwachungen in den

USA zu beurteilen, und kann demgemäß keinen Vergleich zur österreichischen Situation herstellen. Zudem hätte ein rein zahlenmäßiger Vergleich auch deswegen nur beschränkte Aussagekraft, weil den Strafverfolgungsbehörden in den USA eine Reihe weiterer (elektronischer) Abhörmaßnahmen erlaubt ist, wobei jene Fälle, in denen ein Gesprächsteilnehmer ohne Wissen eines anderen Teilnehmers das Gespräch aufzeichnet (consensual monitoring), von der Berichtspflicht ausgenommen sind und daher allem Anschein nach von den Untersuchungen nicht erfaßt werden.

Zu 4:

Im Hinblick auf die Neuerungen und Verbesserungen, die die Bestimmungen über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs erst vor kurzem durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1994 erfahren haben, halte ich eine Änderung der Rechtslage derzeit nicht für erforderlich.

Zu 6:

Die geltende StPO enthält keine Regelung des sogenannten "kleinen Lauschangriffs"; richterliche Genehmigungen darauf gerichteter Anträge kommen daher nicht in Betracht.

Zu 7:

Dem Bundesministerium für Justiz ist kein derartiger Fall bekannt. Im übrigen können in Österreich Anträge auf Telefonüberwachung an einem Wochenende schon deshalb nicht bei einem Familien- oder Vormundschaftsrichter gestellt werden, weil mangels einer Rufbereitschaft bzw eines Journaldienstes bei den Bezirksgerichten für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs außerhalb der gerichtlichen Dienststunden ausschließlich der gemäß §§ 38, 39 GOG zuständige Journalrichter des Landesgerichts in Betracht kommt.

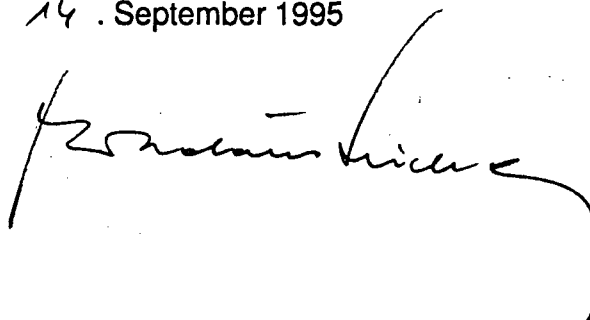
Zu 8:

Eine nähere Darstellung der vergleichbaren Rechtslage und Praxis in den meisten europäischen Ländern sowie den USA enthält das im Auftrag des (deutschen) Bundesministeriums der Justiz und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. von Walter Gropp herausgegebene Gutachten "Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Be-

kämpfung der organisierten Kriminalität". Aus diesem ergibt sich zusammengefaßt, daß elektronische Überwachungen in den meisten europäischen Ländern durchgeführt werden, teilweise allerdings ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage und jedenfalls in unterschiedlichem Umfang sowie unter verschiedenen Beschränkungen und Bedingungen.

Zur Telefonüberwachung verweise ich vor allem auf die ebenfalls in der Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts (Band S 34) erschienene rechtsvergleichende Untersuchung von Lücking, "Die strafprozessuale Überwachung des Fernmeldeverkehrs", worin eine Darstellung der Rechtslage in fünf europäischen Staaten (BRD, Österreich, Schweiz, Großbritannien und Frankreich) enthalten ist, wobei für Österreich allerdings die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, vorgenommenen Änderungen noch nicht berücksichtigt wurden.

14 . September 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Lücking', written in a cursive style. The signature is positioned below the date and above the rest of the page.